



## Merkblatt zum Kleinen Waffenschein (Stand: 01 / 2020)

### Vorbemerkung:

Es handelt sich um Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die ab 18 Jahren frei erworben werden können (d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis). Der **Besitz** solcher Waffen ist nach wie vor erlaubnisfrei, sofern diese mit einem „PTB-Zeichen“ (im Kreis) versehen sind, also einem Zeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, die diese Waffen nach Baumustern geprüft hat.



### Waffenscheinpflicht:

Für das **Führen** dieser Waffen im öffentlichen Raum, d. h. außerhalb der Wohnung oder des „befriedeten Besitztums“ ist der „Kleine Waffenschein“ erforderlich. Führen bedeutet das Mitnehmen / Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw. unabhängig vom Zweck (z. B. Selbstschutz).

**Rechtsgrundlage:** § 10  
Abs. 4 i. V. m. Anlage 2,  
Abschnitt 2,  
Unterabschnitt 3 Nr. 2  
und 2.1 WaffG

### Voraussetzungen zur Erteilung des Kleinen Waffenscheins:

Dieser ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde (Landratsamt oder Große Kreisstadt) zu beantragen. Er wird erteilt an volljährige Antragsteller, die

- die erforderliche Zuverlässigkeit und
- persönliche Eignung

nach den waffenrechtlichen Vorschriften besitzen.

**Rechtsgrundlage:** § 4  
Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und §§  
5 und 6 WaffG

### Wichtige Hinweise:

Selbst wer einen Kleinen Waffenschein hat, darf seine Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen **nicht mit sich führen**. Das gilt selbstverständlich auch für die nach dem Waffengesetz verbotenen Waffen / Gegenstände wie Spring-, Fall-, Faustmesser, Butterfly-Messer, Wurfsterne etc.

**Rechtsgrundlage:** § 42  
Abs. 1 WaffG

Der Kleine Waffenschein berechtigt **nicht zum Schießen**.

Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle wie z. B. Schießen mit Kartuschenmunition (Platzpatronen) auf dem eigenen „befriedeten Besitztum“ oder auf dem befriedeten Besitztum eines anderen mit dessen Zustimmung, zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft oder bei Sportveranstaltungen als Startzeichen.

**Rechtsgrundlage:** § 12  
Abs. 4 Nr. 3-5 WaffG

Gewerbliche Verkäufer von Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen haben die Käufer u. a. auf das Erfordernis des Kleinen Waffenscheins sowie auf die Strafbarkeit des Führens ohne den Waffenschein hinzuweisen und dies schriftlich zu protokollieren.

**Rechtsgrundlage:** § 35  
Abs. 2 WaffG

Wer eine solche Waffe führt, ohne im Besitz eines Kleinen Waffenscheins zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

**Rechtsgrundlage:** § 52  
Abs. 3 Nr. 2 WaffG